



HOLLWEG

SCHORNSTEIFEGERMEISTER · ENERGIEBERATER HWK

Kundeninformation

Wartung von Rauchwarnmeldern nach DIN-14676

Eigentümer und Vermieter sind gesetzlich dazu verpflichtet, ihr Eigentum im vorgeschriebenen Zustand zu halten. Im Fall der Rauchwarnmelder hat er dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm installierten Rauchwarnmelder entsprechend der Herstellerangaben, mindestens jedoch einmal im Jahr, geprüft werden und die Betriebsbereitschaft der Melder sichergestellt wird. Dies gilt nicht nur für den selbst genutzten, sondern auch für vermieteten Wohnraum.

Ein Eigentümer bzw. Vermieter von Mehr- oder Einfamilienhäusern kann für die Wartungstätigkeiten einen Dritten, z.B. Schornsteinfeger beauftragen. So wird sichergestellt, dass die Rauchwarnmelder richtig installiert, regelmäßig geprüft werden und die Wartung protokolliert wird. Bei geringem Aufwand kann der Eigentümer so sein Haftungsrisiko (auch gegenüber der Versicherung) nach Bauordnung NRW minimieren.

Unser Angebot als zusätzliche Serviceleistung für Sie:

Rauchwarnmelder-Wartung nach DIN 14676, im Zuge von Arbeiten im Haus:

je Rauchwarnmelder	EUR 6,50 (zzgl. MwSt.)
ab sechs Wohneinheiten je RWM	EUR 4,00 (zzgl. MwSt.)

Rauchwarnmelder-Wartung nach DIN 14676, Einzelbegehung, gesonderte Anfahrt:

je Rauchwarnmelder	EUR 6,50 (zzgl. MwSt.)
ab sechs Wohneinheiten je RWM	EUR 4,00 (zzgl. MwSt.)

Bei einer gesonderten Anfahrt der Liegenschaft zum ausschließlichen Zweck der Wartung, wird eine entfernungs- bzw. aufwandsabhängige Begehungspauschale je Wohneinheit erhoben (EUR 8,50).

Wir kontrollieren,

- alle Rauchwarnmelder auf einwandfreie Funktionsfähigkeit
- auf freie ggf. verschmutzte Raucheintrittsöffnungen
- die richtige Positionierung der Rauchwarnmelder

Sie erhalten,

- eine Protokollierung der durchgeführten Prüfung und ggf. eine Auflistung vorgefundener Mängel
- direkten Austausch bei defekten Rauchwarnmeldern

Auftrag zur Durchführung auf der Rückseite →